

LVB-Informationen

www.pro-bildung-bl.ch

Komitee pro Bildung BL

Sonnenweg 4, 4133 Pratteln

Tel. 061 973 97 07

info@pro-bildung-bl.ch



LVB-Initiativen eingereicht



Am 4. Mai 2017 hat eine Delegation des LVB der Landeskantlei während der Pause der Landratssitzung die gesammelten Unterschriften zu den Volksinitiativen «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!» sowie «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen!» überreicht.

Mit Hilfe unserer Mitglieder und vieler weiterer Sympathisantinnen und Sympathisanten konnten wir 2597 respektive 2699 Unterschriften zusammentragen. Die notwendige Zahl von je 1500 wurde damit bei weitem übertroffen.

Über die nächsten Schritte werden wir Sie laufend via Newsletter und lvb.inform informieren.

Der LVB-Kantonalvorstand ist wieder komplett

Unsere langjährigen KV-Mitglieder Ivanka Buser-Hrnjak und Deborah Wiebe haben beide mutterschaftsbedingt den Kantonalvorstand verlassen. LVB-Geschäftsleitung und -Kantonalvorstand danken ihnen an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für ihren Einsatz.

Auf der Suche nach neuen geeigneten KV-Mitgliedern aus der Primarstufe wurden wir in Dittingen und Reinach fündig: Mirjam Chevrolet (Kindergarten) und Benjamin Hänni (Mittelstufe) werden an der Delegiertenversammlung vom 13. September 2017 statutengemäss als neue KV-Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden. Beide werden aber bereits ab sofort zu den Sitzungen des KV eingeladen.

Wir wünschen den beiden frischen Kräften viel Freude an ihrer neuen Tätigkeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Weitere Ämter neu besetzt

Henjo Göppert vom Gymnasium Münchenstein ist neuer LCH-Delegierter des LVB. Damit ergänzt er das bestehende Team mit Dennis Krüger, Susanne Niederer, Urs Stammbach und Claudia Ziegler-Feigenwinter.

Urs Stammbach ist darüber hinaus als Ersatz für Heinz Bachmann auch zum Delegierten der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK gewählt worden. Wir wünschen allen Gewählten einen guten Start in ihren neuen Funktionen!

Vernehmlassungsantwort des LVB zum Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen

Die öffentliche Schule ist eine Institution des säkularen, aufgeklärten Schweizer Staatswesens. Das Verbot, Menschen etwa aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihres Alters zu diskriminieren, ist in diesem Staatswesen nicht verhandelbar. Unter Schutz steht zwar ebenso das Recht, persönliche Überzeugungen zu vertreten und zu leben, dies allerdings verbunden mit der klaren Einschränkung, dass persönliche (und hierzu zählen auch religiöse) Überzeugungen nur soweit geschützt sein können, wie sie nicht selbst als Legitimation für diskriminierendes Verhalten missbraucht werden.

Der verweigerte Handschlag an der Sekundarschule Therwil ist nicht tolerierbar, weil er Ausdruck einer bewusst vollzogenen Diskriminierung von Frauen als Ausdruck persönlicher religiöser Überzeugung ist: Lehrerinnen wird die Hand nicht gereicht, *weil sie Frauen sind*. Dies mit den vielfältigen Ausprägungen typisch pubertärer Auflehnung gegen die Erwachsenenwelt gleichzusetzen, ist unzulässig. Auf dieser Basis unterstützt der LVB das Ansinnen der Regierung, solcherlei Verhalten an den Schulen konsequent zu unterbinden.

Dies wiederum zieht die Frage nach sich, ob es dafür einer Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Leitplanken bedarf oder ob selbige schon jetzt ausreichend sind, um eine Situation wie die beschriebene mit der nötigen Rechtssicherheit anzugehen. Gemäss §64 Abs. 1 lit. d des Bildungsgesetzes müssen Schülerinnen und Schüler Weisungen von Lehrerschaft und Schulbehörden einhalten. Unter den Rechtsgelehrten scheint es jedoch umstritten zu sein, ob ein von der Lehrperson eingefordertes Begrüssungs- und Verabschiedungsritual wie der Händedruck unter den genannten Weisungen subsumiert werden kann. Deshalb verstehen wir, dass die Regierung eine Schärfung der Bestimmungen ins Auge fasst, um Schulleitungen und anderen betroffenen Behörden in etwaigen zukünftigen Fällen eine klare und wirkungsvolle Handlungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, selbst wenn an sich eine wachsende Regulationsdichte an den Schulen nicht erstrebenswert ist.

Der Regierung ist jedoch hierbei aus unserer Sicht ein gravierender Fehler unterlaufen: Das Ziel einer differenzierteren gesetzlichen Regelung – sofern diese tatsächlich unumgänglich sein sollte – müsste in erster Linie darin bestehen, weltanschaulich-religiös motivierte Diskriminierungen von anderen Regelverstössen respektive Unterlassungen zu unterscheiden, im schulischen Kontext also insbesondere von klassischen disziplinarischen Problemen. Diesen Anspruch erfüllen die geplanten Änderungen nicht.

So ist es unseres Erachtens nicht zielführend, in den Katalog der wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler Punkte wie massive Störung des Unterrichts und respektlose Behandlung insbesondere von weiblichen Lehr- und Respektspersonen sowie von Schülerinnen aufzunehmen, da hierbei eben gerade nicht zwischen alltäglichen disziplinarischen Problemen (zu denen beispielsweise auch nicht-religiös motivierte Macho-Allüren zählen) und weltanschaulich motiviertem Fehlverhalten unterschieden wird. Dadurch würde veranlasst, dass klassische disziplinarische Fehlleistungen ausländischer Schülerinnen und Schüler Konsequenzen von weit grösserer Tragweite nach sich zögen als vergleichbare Renitenzen ihrer Klassenkameradinnen und -kameraden mit Schweizer Pass. Eine klare Trennschärfe zwischen beiden Problemfeldern ist daher zwingend erforderlich.

Der LVB ist grundsätzlich dafür, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden vereinfacht und verbessert wird. Dass beispielsweise konkrete Anzeichen religiöser Radikalisierung gemeldet werden müssen, halten wir für richtig. Der Entwurf von §5 Abs. 1 des Bildungsgesetzes, wonach die Schulleitungen dazu verpflichtet werden sollen, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, zieht jedoch neue rechtliche Schwierigkeiten nach sich: So beschränkt sich religiöser Fundamentalismus keineswegs exklusiv auf Ausländer und/oder Muslime. Evangelikale Sekten, Zeugen Jehovas oder orthodoxe Juden besitzen in aller Regel seit Generationen die schweizerische Staatsbürgerschaft – aber gerade im Kontext der aufgelisteten wesentlichen Probleme im Zusammenhang mit der Integration wie Verweigerung der Teilnahme am Unterricht, an Exkursionen und Lagern sowie am Sport- und Schwimmunterricht kommt es an öffentlichen Schulen immer wieder zu Konflikten mit Angehörigen der genannten Religionsgemeinschaften. Von Ausländern eine spezifische Anpassungsleistung einzufordern, deren Nichtbefolgung durch Einheimische akzeptiert wird, ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

Die Möglichkeit, die Eltern an den Kosten von Disziplinarprogrammen zu beteiligen (§10 Abs. 1), sehen wir grundsätzlich positiv, verstehen sie jedoch primär als Erweiterung des Instrumentariums zur Bewältigung herkömmlicher Disziplinarprobleme gemäss bestehender Verordnung für die Sekundarschulen.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler (§64 Abs. 1 Bst. b und d) zur Respektierung hiesiger gesellschaftlicher Werte und zur Teilnahme an gängigen Ritualen sowie der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung der Schule in diesem Ansinnen (§69 Abs. 1 Bst. d) bleiben trotz der expliziten Erwähnung des Handschlags insgesamt vage und auch willkürlich. Andererseits werden zu Fragen, die gemäss Vorlage als wesentlich eingestuft werden, keinerlei Aussagen getroffen, namentlich zu den bereits erwähnten Elementen wie der Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie an Schulreisen, Exkursionen und Lagern. Die Vermutung liegt nahe, dass der Regierung bewusst geworden ist, welche Büchse der Pandora geöffnet würde beim Versuch, unterschiedliche Religionsgemeinschaften, welche Ausnahmeregelungen fordern respektive welchen man solche in der Vergangenheit bereits gewährt hat, stärker in die Pflicht nehmen zu wollen.

Die Idee, in der Kantonsverfassung (§20 Abs. 2) darauf hinzuweisen, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden, ist nachvollziehbar und inhaltlich vom Grundsatz her auch unterstützungswürdig. Allerdings dürfte dies mit grösster Wahrscheinlichkeit kaum direkt justiziabel sein, zumal an anderer Stelle erklärt werden muss, welche bürgerlichen Pflichten denn damit gemeint sind. Dass sich die Kantonsverfassung in der Präambel selbst auf Gott beruft, ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch nicht gänzlich unproblematisch. Es bleibt die Frage, ob die eher symbolische Verdeutlichung des Vorrangs staatlichen Rechts vor religiösen Überzeugungen eine Verfassungsänderung rechtfertigt.

Gleichsam möchten wir es nicht unterlassen, noch einmal die Frage aufzuwerfen, ob das aufwändige und teure Verfahren, welches der Kanton Basel-Landschaft als Reaktion auf die Causa Therwil in die Wege geleitet hat, notwendig war. Dies aber nicht etwa, weil die Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen als Nichtigkeit abgetan werden soll, sondern weil die Beweislast aus unserer Sicht der falschen Partei übertragen wurde. Die direkt vorgesetzten Behörden in Therwil hätten die betroffenen Lehrerinnen stützen müssen, anstatt in einen

faulen Kompromiss einzuwilligen, welcher von einer Vertretung einer fundamentalistischen islamischen Organisation initiiert worden war. Sodann wäre es an der gesetzlichen Vertretung der beiden Jugendlichen gewesen, zu prüfen, ob sie rechtliche Schritte dagegen ergreifen wollten.

Abschliessend halten wir fest, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht der Komplexität des Problems nicht ausreichend gerecht werden respektive verschiedene Aspekte in ungeeigneter Weise vermischen, anstatt sie sauber auseinanderhalten. Religiös-weltanschaulich motiviertes Fehlverhalten wird nicht von reinen Disziplinarproblemen getrennt, und die Unterscheidung zwischen Ausländern und Schweizern ist in diesem Kontext wenig hilfreich, ja sogar hinderlich. Es ist darüber hinaus ausgesprochen fraglich, ob die Problematik überhaupt auf kantonaler Ebene abschliessend gelöst werden kann. Unabdingbar ist in jedem Fall eine neuerliche Reflexion darüber, was der Gesetzgeber konkret beabsichtigt und welche Konsequenzen sich aus verschiedenen der vorgeschlagenen Massnahmen ergäben, wenn sie vollständig zu Ende gedacht werden.

Stellungnahme zur Motion 2016-017 «Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat» – Entwurf Änderung Bildungsgesetz

Wenn die Abschaffung einer staatlichen Institution gefordert wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass diejenigen, die diese Abschaffung fordern, die Einschränkung ihrer eigenen Macht durch ebendiese Institution als hinderlich empfinden. Dies ist auch im Fall der Motion 2016-017 nicht anders. Durch die geplante Abschaffung des Bildungsrats und dessen Ersetzung durch einen Beirat ohne eigene Entscheidungskompetenz würden die Befugnisse des Bildungsrats namentlich bei der Genehmigung von Studententafeln, Lehrplänen und Lehrmitteln an den Regierungsrat respektive den Landrat übergehen.

Dies widerspricht einem Eckpfeiler der schweizerischen Demokratie, keiner Institution zu viel Macht zuzugestehen. Es ist im Sinne dieses Gedankens gut, wenn die Bildungsdirektion wesentliche Eckwerte des Schulwesens nicht ohne Zustimmung des Bildungsrats in Kraft setzen kann. Und es ist im gleichen Sinne gut, wenn der Landrat sich nicht in die Genehmigung von Lehrplänen, Studententafeln und Lehrmitteln einmischen kann. Wohin die Abschaffung staatlicher machthebender Institutionen führen kann, kann an zahllosen historischen und auch gegenwärtigen Beispielen beobachtet werden.

Bildungsentscheide wirken sich (und hier wiederholen wir, was auch schon in der Stellungnahme des Bildungsrats selbst gesagt wird, was dadurch legitimiert ist, dass der LVB an jener Stellungnahme mitgearbeitet hat) erst 10 bis 20 Jahre, nachdem sie getroffen worden sind, konkret aus. Bildungspolitik sollte daher langfristig ausgerichtet und nicht von kurzfristig wechselnden politischen Mehrheiten bestimmt sein. Der Bildungsrat ist von der Tagespolitik weitgehend unabhängig und kann dementsprechend langfristig denken und entscheiden. Seine Mitglieder sind nicht im gleichen Masse respektive auf die gleiche Art «Bildungsexperten», aber alle verfügen über eine breite Erfahrung im Bildungswesen und ergänzen sich deshalb mit ihren jeweiligen Blickwinkeln auf unser Bildungssystem sehr gut. Darum ist der Bildungsrat ein wichtiges Instrument bei der Meinungsbildung, schützt die Bildungsqualität vor finanzpolitischen oder ideologisierten Bewegungen und bietet dem Bildungssystem die benötigte Sicherheit, Konstanz und Kontinuität.

Der Vorwurf, der Bildungsrat könne Entscheide fällen, die ihm verfassungsmässig nicht zustehen, ist unzutreffend. Er kann keine Studententafeln genehmigen, die mit den vom Landrat oder im Fall der Primarschulen von den Gemeinden genehmigten Mitteln nicht finanziert werden können.

Die Abschaffung des Bildungsrats wurde schon mehrfach gefordert. 2011 und 2016 hat sich die Stimmbevölkerung an der Urne gegen die Beschneidung der Kompetenzen des Bildungsrats ausgesprochen. Die mangelnde Bereitschaft, diesen erst vergangenes Jahr letztmals zum Ausdruck gebrachten Volkwillen zu respektieren und bereits wieder die Abschaffung des Bildungsrats zu fordern, entbehrt nicht einer gewissen Zwängerei.

Die Frage nach der optimalen Zusammensetzung des Bildungsrats darf auch aus Sicht des LVB gestellt werden.

Sie sollte jedoch nicht mit der vorliegenden Motion 2016-017 vermischt werden.

Der LVB lehnt es daher ab, die bisherigen Erlasskompetenzen des Bildungsrats an den Regierungsrat und die BKSD zu übertragen.

Der LVB lehnt die Neuschaffung eines Beirates Bildung ab, da wir die Abschaffung des Bildungsrats ablehnen.

Anhörung zum Entwurf der Stundentafel Sekundarschule, zum Lektionendeputat und zu zwei Varianten der Lehrpläneinführung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 18. Januar 2017

Der LVB hat zwecks Formulierung seiner Stellungnahme diejenigen seiner Mitglieder befragt, welche auf der Sekundarstufe I unterrichten und somit direkt von den Neuerungen betroffen sind. 84 Lehrerinnen und Lehrer haben sich an der Umfrage beteiligt. Dabei abgegebene Kommentare fliessen in unsere Rückmeldung ein. Diese sieht folgendermassen aus:

Der Variante 2 («Verlängerung Übergangslernplan um zwei Jahre») wird mehrheitlich der Vorzug gegeben. Aus den Kommentaren lässt sich schliessen, dass ein sich über mehrere Jahre hinweg entwickelnder Lehrplan eher negativ gesehen und stattdessen ein Wechsel zu einem neuen Lehrplan, welcher dann aber auch Bestand hat, bevorzugt wird.

Nur eine knappe Mehrheit der Befragten hält den Entscheid, die Gültigkeitsdauer der Übergangsstundentafel nicht zu verlängern, für richtig. Diejenigen, welche den Entscheid für falsch halten, sind generell mit der definitiven Stundentafel unzufriedener als diejenigen, welche den Entscheid für richtig halten (wobei auch letztere mit der Stundentafel nicht einfach nur zufrieden sind). Für den Entscheid spricht aus Sicht der Befragten das höhere Lektionendeputat der definitiven Stundentafel.

Der Entscheid, Biologie, Chemie und Physik auf alle drei Jahre zu verteilen und jeweils mit nur einer einzigen Lektion zu dotieren, stösst auf breite Ablehnung. Weniger als 10% der Befragten halten dies für sinnvoll.

Der Abbau in Geografie und Geschichte stösst auf breite Ablehnung, und zwar weit über das Feld derjenigen hinaus, welche diese Fächer selbst unterrichten. In den Kommentaren kommt sogar zum Ausdruck, dass etliche Lehrpersonen, welche selbst nicht Geografie oder Geschichte unterrichten, zu Abstrichen bei ihren eigenen Fächern bereit wären (erwähnt wurden in den Kommentaren Physik und Mathematik, was allerdings auch etwas Zufälliges haben kann), um weiterhin je zwei Lektionen Geschichte und Geografie ermöglichen zu können. Die Befürchtung, dass bei einem derartigen Abbau den Schülerinnen und Schülern kein tragfähiges politisches Bewusstsein mehr mitgegeben werden kann, wird als Begründung für diese Ablehnung am häufigsten genannt.

Über 80% der Befragten sind der Meinung, dass man auf die Projektarbeit besser verzichten sollte, falls sie nicht ressourciert werden kann, ohne einem anderen Fach Lektionen wegzunehmen. Aus den Kommentaren geht hervor, dass der Nutzen einer solchen Arbeit nur von wenigen Lehrkräften als gross eingeschätzt wird. Projektartiges Arbeiten werde auch heute schon praktiziert, und ein institutionalisiertes Gefäss dafür erachten nur wenige Lehrpersonen als zweckmässig. Mehrfach wird auch erwähnt, dass die Projektarbeit viele Schülerinnen und Schüler überfordern dürfte und auf der Sekundarstufe II besser angesiedelt wäre (wo es entsprechende Gefässe ja auch gibt).

Lediglich 14.3% der Befragten halten den Grundsatzentscheid für eine auf allen drei Niveaus identische Stundentafel für richtig, 70.2% halten ihn für falsch. In etlichen Kommentaren kommt zum Ausdruck, dass der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, dass die Schülerinnen und Schüler der drei Niveaus zu unterschiedliche Bedürfnisse hätten, als dass man diesen mit einer identischen Stundentafel gerecht werden könnte.

Diese Rückmeldungen sprechen dafür, dass der Bildungsrat bei der definitiven Stundentafel für die Sekundarstufe I noch einmal über die Bücher gehen sollte, und zwar insbesondere im Bereich der vormals geplanten Sammelfächer. Die Reaktion des Bildungsrats auf deren Ablehnung durch die Stimmbevölkerung bleibt unbefriedigend, denn statt den Volkswillen ernsthaft zu würdigen, wurde mittels einer Minimalanpassung in diesem Bereich eine Stundentafel kreiert, die niemand jemals ernsthaft ins Auge gefasst hätte, wäre von Anfang an klar gewesen, dass es keine Sammelfächer geben würde. Dass dies von den Lehrerinnen und Lehrern, welche im Korsett der besagten Stundentafel arbeiten werden müssen, sehr deutlich moniert wird, ist ebenso nachvollziehbar wie berechtigt.

Der aus unserer Sicht falsche Entscheid für eine auf allen drei Niveaus identische Stundentafel, den der LVB stets abgelehnt hatte, wird sich kurz- und mittelfristig kaum korrigieren lassen. Im Hinblick auf die drohende Abschaffung des Bildungsrats könnte sich dieser Entscheid jedoch in Gestalt eines prominenten Vorwurfs der Bildungsratsgegner noch als schwerwiegende Hypothek erweisen.

Kollektiv gut betreut

Gute Gründe für Visana

Exklusiv für Sie!

Geniessen Sie exklusive Vergünstigungen

Mit unserem Kollektivvertrag erhalten Sie und alle Mitglieder in Ihrem Haushalt einmalige Prämienrabatte auf die Zusatzversicherungen der Visana.

Gerne informieren wir Sie über Ihre Vorteile als Mitglied des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer unter: www.visana.ch/kollektiv/ich

visana
Rundum gut betreut.